Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1945	Ausgegeben zu Dietfurt, den 5. Januar	Nr. 1

INHALT:

Nr. 1. **Lebensmittelversorgung in der 71. Zuteilungsperiode**

(8. Januar bis 4. Februar 1945).

1. Abgabe von Zucker. Der Zucker für die 71. und 72. Zuteilungsperiode (8. Januar bis 4. März 1945) in Höhe von zusammen 1750 g war bereits in der 70. Zuteilungsperiode zu beziehen. Ab 8. Januar 1945 dürfen daher die Abschnitte 71/72 über 1750 g Zukker, die sich auf den Nährmittelkarten, polnischen Brotkarten und Mahlkarten P befinden, nicht mehr beliefert werden. Die auf Zucker oder Marmelade bzw. Zucker oder Brotaufstrich I lautenden Abschnitte 71 und 72 können mit Zucker weiterhin jederzeit und mit Marmelade oder Brotaufstrich I nur innerhalb der vorgesehenen Gültigkeitsdauer — 8. 1. bis 4. 2. 1945 Abschnitte 71 und 5. 2. bis 4. 3. 1945 Abschnitte 72 — zur Belieferung gelangen. Zum Bezuge von Marmelade berechtigen sie nur dann, wenn gleichzeitig folgende Sonderabschnitte der Nährmittelkarten 71/72 abgegeben werden: KN 31 u. KN 32 LEA 71/72 der Nährmittelkarte Klst, JN 31 u. JN 32 LEA 71/72 der Nährmittelkarte Jgd und N 31 u. N 32 LEA 71/72 der Nährmittelkarte E. Hierbei ist für den Abschnitt 71 über 125 g Zucker oder 250 g Marmelade einer der vorbezeichneten Sonderabschnitte Nr. 31 und für den Abschnitt 71 über 250 g Zucker oder 500 g Marmelade einer der vorbezeichneten Sonderabschnitte Nr. 32 abzutrennen. Die Kleinverteiler haben wie in der 70. Zuteilungsperiode die mit Marmelade belieferten Abschnitte gemeinsam mit dem zugehörigen Sonderabschnitt der Nährmittelkarte aufzukleben und so für die mit Marmelade belieferten Abschnitte eine gesonderte Abrechnung durchzuführen. Im übrigen verbleibt es bezüglich der Bezugscheinausstellung bei dem ab 70. Zuteilungsperiode angeordneten Verfahren. Im Rahmen der vorhandenen Bestände können wie bisher an Stelle von 100 g Zucker 125 g Kunsthonig oder 125 g Zuckersirup oder 125 g Obstsirup oder 200 g Mischsirup mit 50% Zuckergehalt oder 400 g Mischsirup mit 25% Zuckergehalt bezogen werden.

2. Fettversorgung. a) Schweinefleisch an Stelle von Butter. Folgende Abschnitte der deutschen und polnischen Fettkarten sind mit 200 g Schweinefleisch zu beliefern: Klst 1 71 der Fettkarte Klst für Kinder bis zu 3 J., Klk 1 71 der Fettkarte Klk für Kinder von 3 bis 6 J., Bu 1 I 71 der Fettkarte K für Kinder von 6 bis 10 J., Bu A I/IV 71 der Fettkarte Jgd für Jugendliche von 10 bis 18 J., Bu a I 71 der Fettkarte für Personen über 18 J., SV 1 II 71 der Fettkarte SV 1 E für Selbstversorger mit Schlachtfetten: Erwachsene über 18 J., SV 2 I 71 der Fettkarte SV 2 E für Selbstversorger mit Butter: Erwachsene über 18 J., Bu 11 I 71 der Fettkarte SV 3 Jgd für Selbstversorger mit Schlachtfetten: Kinder und Jugendliche von 6 bis zu 18 J., Bu 00 I 71 der Fettkarte SV 4 Jgd für Selbstversorger mit Butter: Kinder u. Jugendliche von 6 bis zu 18 J., P I 71 der Fettkarte P für Personen über 14 Jahre.

b) Rind-, Kalb- oder Hammelfleisch oder Fleischwaren an Stelle von Butter. Folgende Abschnitte der deutschen und polnischen Fettkarten sind mit 250 g Rind-, Kalb- oder Hammelfleisch oder mit 250 g Fleischwaren aller Art zu beliefern: Klk 4 71 der Fettkarte Klk für Kinder von 3 bis 6 J., Bu 8 IV 71 der Fettkarte K für Kinder von 6 bis 10 J., Bu B I/IV 71 der Fettkarte Jgd für Jugendliche von 10 bis 18 J., Bu d IV 71 der Fettkarte für Personen über 18 J., SV 1 III 71 der Fettkarte SV 1 E für Selbstversorger mit Schlachtfetten: Erwachsene über 18 J., SV 2 II 71 der Fettkarte SV 2 E für Selbstversorger mit Butter: Erwachsene über 18 J., Bu 44 IV 71 der Fettkarte SV 3 Jgd für Selbstversorger mit Schlachtfetten: Kinder und Jugendliche von 6 bis zu 18 J., Bu 01 IV 71 der Fettkarte SV 4 Jgd für Selbstversorger mit Butter: Kinder und Jugendliche von 6 bis zu 18 J., P II 71 der Fettkarte P für Personen über 14 J., VP 3 71 der Fettkarte SV 1 P für Selbstversorger mit Schlachtfetten für Personen über 14 Jahre.

c) Belieferung der A1- u. A2-Abschnitte. a) Sämtliche Abschnitte A 1 der deutschen und polnischen Fettkarten sind mit 62,5 g Butter zu beliefern. b) Sämtliche Abschnitte A 2 der deutschen und polnischen Fettkarten sind mit 62,5 g Speck oder Schweinerohfett oder mit 50 g Schmalz zu beliefern. Sie sind nur von Fleischern entgegenzunehmen und von diesen gesondert abzurechnen. *c) Oel an Stelle von Margarine bzw. Butter.* Folgende Abschnitte der *polnischen* Fettkarten sind mit je 100 g Oel zu beliefern: PK II 71 der Fettkarte PK für Kinder bis zu 14 J., VP 1 71 und VP 2 71 der Fettkarte SV 1 P für Selbstversorger mit Schlachtfetten für Personen über 14 J. Der Abschnitt PK I 71 der Fettkarte PK für Kinder bis zu 14 J. und sämtliche Kleinabschnitte der Fettkarten P und PK sowie die über Margarine, Oel, Butter lautenden Abschnitte der polnischen Zusatz- u. Zulagekarten sind mit Butter zu beliefern.

d) Versorgung der Gemeinschaftsverpflegten. Für über 3 Jahre alte deutsche und polnische Gemeinschaftsverpflegte, einschließlich der Gemeinschaftsverpflegten in Jugendlagern und der bei der Schanzaktion eingesetzten Arbeitskräfte sind von der zustehenden Fettration 312,5 g Butter zu kürzen und dafür zu verabfolgen: 200 g Schweinefleisch; 250 g Rind-, Kalb- oder Hammelfleisch oder Fleischwaren aller Art und 62,5 g Speck oder Schweinerohfett oder 50 g Schmalz. Bei Gemeinschafsverpflegten bis zu 3 Jahren sind von der zustehenden Fettration nur 125 g

Butter zu kürzen u. dafür 200 g Schweinefleisch zu verabfolgen.

3. R-Brot an Stelle von W-Brot für polnische Verbraucher. Der Abschnitt WP 71 der Brotkarte P für Personen über 14 J. und der Abschnitt PK C 71 der Brotkarte PK für Kinder bis zu 14 J., über je 500 g Brot oder 375 g Mehl, die beide in der Zeit vom 8. 1. bis 4. 2. 1945 Gültigkeit besitzen sind nur mit 500 g R-Brot oder 375 g R-Mehl zu beliefern. Entsprechend dieser Regelung erhalten auch die in Gemeinschaftsverpflegung befindlichen polnischen Verbraucher an Stelle von 500 g Brot oder 375 g Mehl je Zuteilungsperiode 500 g R-Brot oder 375 g R-Mehl.

4. Belieferung des Mahlabschnittes B der Mahlkarte P. Der über 4 kg Weizen oder Roggen lautende Mahlabschnitt B der Mahlkarte P, der in der Zeit vom 8. 1. bis 4. 3. 1945 Gültigkeit besitzt, ist von den Mühlen zur Vermahlung von Weizen oder zum Einkauf von Weizenmehl nicht entgegenzunehmen. Dieser Mahlabschnitt darf nur zur Vermahlung von 4 kg Roggen Verwendung finden.

5. Versorgung mit Kaffee-Ersatz. Die Festsetzung der Ration in Kaffee-Ersatz auf 150 g hat es in größerem Umfange erforderlich gemacht, bei der Warenabgabe die fertigen Packungen anzubrechen und den Kaffee-Ersatz lose auszugeben. Um den Verteilern unter Berücksichtigung der Ration von 150 g die Abgabe gepackter Packungen zu ermöglichen, wird die den Verbrauchern für 5 Zuteilungsperioden zustehende Gesamtmenge von 750 g Kaffee-Ersatz in der Weise auf die Karten verteilt, daß die Lebensmittelkarten der 71. und 72. Zuteilungsperiode je 187,5 g (3×62,5 g) und die Karten der 73. 74. und 75. Zuteilungsperiode je 125 g (2×62,5) Kaffee-Ersatz enthalten.

6. Neuregelung der Abgabe von Vollmilch an Inhaber von Mütterkarten M I und M II. a) Die Ernährungsämter haben den werdenden und stillenden Müttern sowie Wöchnerinnen, denen die Berechtigungskarten M I und M II zustehen, mit der Aushändigung dieser Karten für die 71. und 72. Zuteilungsperiode ein Stück des neu eingeführten Haushaltsausweises für Vollmilch ausgehändigt. Der Haushaltsausweis besteht aus einem Stammabschnitt und Tagesabschnitten, er hat für die 71. bis 74. Zuteilungsperiode Gültigkeit und weist demgemäß Tagesabschnitte für die Zeit vom 8. 1. bis 29. 4. 1945 auf. Er gilt im gesamten Reichsgebiet. b) Die Milchbestellscheine der Berechtigungskarten M I und M II lauten künftig über je 1/4 Liter. Jede Karte enthält somit 2 dieser Bestellscheine. Die Milchtagesfelder dieser Karten sind in Fortfall gekommen. c) Der Milchverteiler hat die Milchbestellscheine entgegenzunehmen und die in Betracht kommende Literzahl (nicht Personenzahl wie bei entrahmter Frischmilch) auf dem dafür vorgesehenen Feld des Haushaltsausweises zu vermerken. Um eine Benachteiligung des Milchverteilers durch nachträgliche Fälschungen (z. B. das Vorschreiben einer Ziffer) zu verhindern, enthält dieser Raum eine senkrechte Spalte, in welcher die Zahlen 1/4, 1/2, 1, 2 und 3 eingedruckt sind. Der Milchverteiler vermerkt die Höhe der Bezugsberechtigung durch Entwerten der nicht in Betracht kommenden Zahlen mittels Locher oder Tinte (Tintenstift). Hat der Haushalt zum Beispiel einen Anspruch auf 1 1/2 Liter Milch, so werden die Zahlen 1/4, 2 und 3 entwertet, so daß nur die Zahlen 1/2 und 1 = zusammen 1 1/2 übrig bleiben. d) Die Neuregelung der Abgabe von Vollmilch bezieht sich nur auf die Mütterkarten M I und M II. Sämtliche anderen Haushaltungen, in denen sich ein Kind oder mehrere Kinder bis zu 14 Jahren befinden, erhalten wie bisher besondere Milchkarten. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß ab 73. Zuteilungsperiode die Abgabe von Vollmilch auch für diesen Personenkreis neu geregelt wird.

7. Kartenwesen. Die neuen Lebensmittelkarten enthalten folgende wesentliche Aenderungen: a) Die Kleinabschnitte über 10 g, 50 g und 100 g Brot, 50 g R-Brot, 5 g und 10 g Butter, Margarine, Oel sowie 62,5 g Kaffee-Ersatz enthalten nur die Zuteilungsperiode, nicht aber wie bisher auch den Zuteilungszeitraum. In der 71. Zuteilungsperiode dürfen nur die Kleinabschnitte mit dem Aufdruck 71 vorgelegt und beliefert werden. Die Kleinabschnitte über Kaffee-Ersatz sind vom 8. 1. bis 4. 3. 1945 gültig. b) Die Brotkarten B fallen fort. Die Weißbrotabschnitte befinden sich mit auf den Brotkarten Jgd und den Brotkarten für Erwachsene über 18 J. Die unverändert gebliebene Weißbrotmenge von 2200 g wurde in 10 g, 50 g, 100 g und 500 g Abschnitte aufgeteilt. c) Die deutschen und polnischen Mahlkarten enthalten Mahlabschnitte für 4 Zuteilungsperioden, um den Selbstversorgern in der 71. und 72. Zuteilungsperiode eine gewisse Bevorratung zu ermöglichen. Die Selbstversorger sind damit bis 29. April 1945 versorgt und müssen bis dahin mit ihren Vorräten auskommen. Wegen der Belieferung des Mahlabschnittes B der Mahlkarte P verweise ich auf Ziffer 4 dieser Bekanntmachung.

8. Belieferung der Karten des Altreichs. Sämtliche Grundkarten für die 71. Zuteilungsperiode sind auf rotem und sämtliche Ergänzungskarten auf blauem Wasserzeichenpapier gedruckt. Sie sind mit folgender Ausnahme entsprechend ihrem Aufdruck zu beliefern: a) Auf die Abschnitte B 1 und B 2, die über je 62,5 g lauten und in der Zeit vom 8. 1. bis 4. 2. 1945 Gültigkeit besitzen, sind je 125 g Fleisch oder Fleischwaren abzugeben. b) Für die Abgabe der 2. Hälfte der Käseration berechtigen alle Abschnitte Z 1 der Grundkarten zum Bezuge von je 62,5 g Käse.

9. Reichskarten für Urlauber und Heimatverpflegungszulage für Fronturlauber. Die mit Wirkung vom 26. Juni 1944 eingeführten Urlauberkarten (4. Ausgabe) treten mit Ablauf des 7. Januar 1945 (Ende der 70. Zuteilungsperiode) außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden auch die Reichskarten „Heimatverpflegungszulage für Fronturlauber" ungültig. Der 7. Januar 1945 ist infolgedessen der letzte Tag, an dem die Verbraucher auf die vorbezeichnet. Karten Ware beziehen können. Da es in keinem Fall gestattet ist, ausgegebene alte Karten gegen neue umzutauschen, werden die Verbraucher nochmals auf die Außerkraftsetzung der bisherigen Urlauberkarten und Reichskarten „Heimatverpflegungszulage für Fronturlauber" hingewiesen.

10. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden nach den geltenden Kriegswirtschaftsbestimmungen bestraft.

Posen, 28. Dezember 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 2. Januar 1945.

IV E 543-10.

Der Landrat
Kreisernährungsamt, Abt. B

Nr. 2. **Sofortige Belieferung der Käseabschnitte der 71. Zuteilungsperiode**

Die beiden Käseabschnitte 71. die über je 62,5 g Käse lauten und in der Zeit vom 8. 1. bis 4. 2. 1945 Gültigkeit besitzen, können sofort beliefert werden, sobald die Verbraucher im Besitz der Lebensmittelkarten für die 71./72. Zuteilungsperiode sind.

Posen, den 27. Dezember 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht.

Dietfurt (Wartheland), den 29. Dezember 1944.

IV E 543/101.

Der Landrat
Kreisernährungsamt, Abt. B

Nr. 3. **Abgabe von Bestellscheinen**

Die Bestellscheine 71/72 für Vollmilch und die Abschnitte für entrahmte Frischmilch sind in der Woche vom 2. bis 6. 1. 1945 abzugeben. Bestellscheine und Abschnitte, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nicht mehr voll beliefert werden. Die Kleinverteiler haben die Bestellscheine und Abschnitte bis zum 13. 1. 1945 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt, Abt. B einzureichen.

Posen, den 26. Dezember 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 2. Januar 1945.

IV E 543-101.

Der Landrat
Kreisernährungsamt, Abt. B

Nr. 4. **Wildfütterung**

Der Winter hat seinen Einzug gehalten. Jetzt muß jeder waidgerechte Jäger die bereits im Herbst eingerichtete Fütterung und Schütten reichlicher wie bisher mit Futter versorgen. Das Schalenwild findet infolge der leichten Schneedecke noch Aesung. Fasanen und Feldhühner haben bereits Notzeit und sind dem Raubzeug durch die keinen Schutz gewährende Schneedecke besonders ausgeliefert. Jeder Revierinhaber hat die Pflicht, unter Hecken und Sträuchern Druschabfälle, Unkrautsamen und dgl. auszuschütten und wo diese nicht vorhanden sind, durch Aufstellen von Strauch-, Schilf- und Strohhütten, besonders im freien Gelände, dem Niederwild Schutz und außerdem Futterstellen zu verschaffen. Die Hegeringleiter weise ich an, die Reviere ihres Ringes daraufhin zu beobachten und bei den nächstfolgenden Abschußgenehmigungen die Hegearbeit dieser Revierinhaber zu berücksichtigen.

Dietfurt, den 3. Januar 1945.

Der Kreisjägermeister.

Nr. 5. **Jagdpachtungen**

Zufolge einer Verfügung des Reichsjägermeisters kann bei Neuverpachtungen einer Jagd die Erteilung der Genehmigung des neuen Pachtvertrages, in den Fällen wo der Pächter eine Eigenpacht besitzt oder bereits ein Revier gepachtet hat, versagt bleiben.

Diese Maßnahme soll dazu dienen, Frontkämpfern und Kriegsversehrten in die Lage zu versetzen, eine Jagd pachten zu können. Es ergeht zunächst die Aufforderung an alle Jagdpächter die drei Jagden gepachtet haben, freiwillig Jagden an Kriegsversehrte u. Frontkämpfer abzutreten. In der heutigen Zeit sind derartige Zustände untragbar.

Zu Beginn des sechsten Kriegsjahres möge jeder deutsche Jäger sich der hohen Verantwortung bewußt sein, die er als Sachwalter und Pfleger ältesten und wertvollsten deutschen Volksgutes übernommen hat. Auch die Jagd steht voll und ganz im Dienste des Krieges und hat jetzt ausschließlich seinen Zielen zu dienen.

Dietfurt, den 3. Januar 1945.

Der Kreisjägermeister.

Nr. 6. **Deutsche Jägerschaft**

Die diesjährige Jägerprüfung, zwecks Erlangung eines Jahresjagdscheines, findet in Dietfurt am Mittwoch, den 31. Januar 1945, statt. Genaue Zeit und Prüfungsort wird später bekanntgegeben. Zugelassen werden können nur Reichsdeutsche unter 25 Jahren. Nur bei Kriegsbeschädigten kann auf Antrag Ausnahme geschehen. Die Anmeldung ist dem Kreisjägermeister einzureichen und ein beglaubigtes polizeiliches Führungszeugnis und ein vollständiger Lebenslauf beizufügen.

Dietfurt, den 3. Januar 1945.

Der Kreisjägermeister.

Nr. 7. **Deckstation - Seydlitz**

Das Landgestüt Gnesen gibt durch Rundschreiben bekannt:

Der Oberlandsstallmeister hat genehmigt, daß Fohlenstuten, also Stuten, die kürzlich gefohlt haben, ab sofort gedeckt werden können. Andere Stuten dürfen vor dem 1. Februar nicht beigelassen werden. Das Deckgeld ist erhöht worden. 30,— RM für eingetragene Stuten und 40,— RM für nicht eingetragene Stuten.

Dietfurt, den 3. Januar 1945.

Major u. Kommandant.
gez. v. Allwörden,

Nr. 8. **Verkaufsangebot**

11 Stück Jungsauen aus Stammzucht „Deutsches Edelschwein" gedeckt Oktober 1944 und 1 Fohlen 5 Monate alt, hat abzugeben Domäne Gerlingen, Post Gerlingen, Kreis Dietfurt, Telephon Gerlingen Nr. 12.

Nr. 9. **Verkaufsangebot**

Stammzucht des deutschen Edelschweines Gockelheim I., Kreis Dietfurt-Wartheland hat 8 angekörte Eber sowie eine Anzahl tragende Jungsauen abzugeben.

Nr. 10. **Verlustanzeige**

In Verlust geraten sind:

1) Die Raucherkarte (M) des Schwarzmeerdeutschen Johann Seibel aus Heymannsdorf, ohne Namenseintragung.

2) Eine Kohlenkarte für Ludwig Kwiatkowski, wohnhaft in Seydlitz, Kreis Dietfurt.

3) Eine Brieftasche aus Papier, enthaltend einen Fingerabdruckausweis für Leon Kuczma, geb. am 1. 11. 1927 in Spindlersfelde, Kreis Dietfurt, dortselbst wohnhaft und 20,— RM Bargeld.

4) Eine Brieftasche aus braunem Papier, enthaltend 2 Fleischkarten, 2 Fettkarten, 2 Zuckerkarten für Franz und Janina Piwanski aus Kiefernsee, Kreis Dietfurt, 2 Fleischkarten für Josefa Kucal, 1 Fleischkarte für Franz Kucal (Kind) und eine Raucherkarte für Franz Piwanski, (P) sämtlich aus Kiefernsee, 20 RM Bargeld, ferner eine Geldbörse mit etwa 1,— RM Kleingeld.

5) Der Fingerabdruckausweis, die Invalidenversicherungskarte und das Arbeitsbuch des poln. Arbeiters Alfons Murawski, geb. am 20. 10. 1918 in Dietfurt (Wartheland), wohnhaft in Birkenfelde, Kreis Dietfurt.

Die Finder werden aufgefordert, die gefundenen Gegenstände bei meiner Dienststelle abzugeben.

Vorstehend aufgeführte Fingerabdruckausweise, Bezugsausweise und das Arbeitsbuch werden hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt, den 19. Dezember 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 11. **Verlustanzeige**

Der Pole Josef Nowicki, geb. am 3. 3. 1919 in Hötzendorf, Kreis Dietfurt, wohnhaft in Roggenau, hat seinen Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerie-Posten in Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 30. Dezember 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 12. **Verlustanzeige**

Der Petroleumbezugsausweis Nr. 102 für Roman Jensiewski in Netzgrund, Kreis Altburgund ist verloren gegangen. Der Petroleumbezugsausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Die unrechtsmäßige Benutzung und die Belieferung dieses Ausweises mit Petroleum ist verboten.

Lüderitz, den 18. Dezember 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 13. **Verlustanzeige**

Auf der Fahrt von Hohensalza nach Lüderitz ist eine Brieftasche mit einem Wehrpaß, ausgestellt auf den Namen Horst Hecker, geb. am 28. 4. 1928, verloren gegangen. Der Finder wird aufgefordert diesen beim Wehrbezirkskommando Hohensalza oder bei der Ortspolizeibehörde Lüderitz abzugeben.

Lüderitz, den 30. Dezember 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 14. **Verlustanzeige**

Die Kleiderkarte ausgestellt für Erhard Zittlau, geb. am 20. 9. 1941 wohnhaft in Eichdorf, Kreis Altburgund ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die unrechtsmäßige Benutzung, sowie die Belieferung dieser Karte mit Waren ist verboten und wird bestraft.

Lüderitz, den 30. Dezember 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 15. **Verlustanzeige**

Der Ausweis, Bescheinigung zur Einwohnermeldeerfassung mit Fingerabdruck für Stanislaw Bielinski, geb. am 30. 4. 1924, wohnhaft in Gneisenau, Kreis Altburgund ist verloren gegangen und, wird hiermit für ungültig erklärt.

Lüderitz, den 30. Dezember 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 16. **Volkssturm Dietfurt**

Nächster Dienst Sonntag, den 7. Januar 1945, 9 Uhr Oberschule, Eugen-Naumann-Str. 1.

Der Kompanieführer.

NSDAP.

Nr. 17. **Amt für Volkswohlfahrt**

Ortsguppe Dietfurt

Im Monat Januar 1945 finden folgende Mütterberatungen statt:

10. 1. 1945 Dietfurt um 15 Uhr.

11. 1. 1945 Gerlingen um 15 Uhr.

Dienstplan für den Monat Januar 1945.

5. 1. um 20 Uhr, Ortsringbesprechung Gesch.-Stelle.

9. 1. um 20 Uhr Dienstbesprechung der Pol. Leiter (Gesch.-Stelle).

16. 1. um 20 Uhr Besprechung der Zellenleiter — (Gesch.-Stelle).

24. 1. um 20 Uhr Schulung der Pol. Leiter, Walter, Warte, Frauenschaft u. Gliederungen (Kulturstätte).

30. 1. um 20 Uhr Versammlung (Kulturstätte).

Weitere Veranstaltungen wurden gemeldet:

7. 1. um 9 Uhr Standortappell der Hitlerjugend. (Kulturstätte).

NS-Frauenschaft — Deutsches Frauenwerk

Ortsgruppe Dietfurt

16. 1. um 10 Uhr Kreisarbeitstagung Adolf-Hitler-Straße 26.

Nähstube jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15 Uhr.

Werkstube jeden Donnerstag um 14 Uhr.

Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.

Ortsgruppe Blüchersfelde

9. 1. um 14 Uhr Zellennachmittag in Sarbingen.

14. 1. um 14 Uhr Zellennachmittag in Junkers bei Jundt.

Jeden Mittwoch um 14 Uhr Werkarbeit in Junkers bei Götz.

Nr. 886. **Ortsgruppe Lasskirch**

10. 1. um 14 Uhr Nähstunde in Lasskirch.

13. 1. um 14 Uhr Heimnachmittag in Gösen.

14. 1. um 14 Uhr Heimnachmittag in Bilau.

Jeden 2. Sonntag Kindergruppe in Bilau.

Kreiskulturstätte

Nr. 18.

Dienstag, den 9. Januar 1945:
16,30 und 19,30 Uhr — **„Rund um die Liebe“.** Ein Film von mitreißendem Schwung und ausgelassener Fröhlichkeit. — Ab 18 Jahre.
14 Uhr — **„Narren im Schnee“.** — Jugendvorstellung ab 10 Jahre.

Mittwoch, den 10. Januar 1945:
16,30 und 19,30 Uhr — **„Rund um die Liebe“.**

Donnerstag, den 11. Januar 1945:
16,30 und 19,30 Uhr — **„Rund um die Liebe“.**

Freitag, den 12. Januar 1945:
14 Uhr **„Schneeweißchen und Rosenrot“.** — Märchenfilm für Kinder ab 6 Jahre.
16,30 und 19,30 Uhr — Auf vielfachen Wunsch: **„Münchhausen“** der große Farbfilm mit Hans Albers. — Ab 18 Jahre.

Sonnabend, den 13. Januar 1945:
16,30 und 19,30 Uhr — **„Münchhausen“.**
14 Uhr — **„Schneeweißchen und Rosenrot“.**

Sonntag, den 14. Januar 1945:
10 Uhr — **„Schneeweißchen und Rosenrot“.**
14, 16,30 und 19,30 Uhr — **„Münchhausen“.**

Montag, den 15. Januar 1945:
16,30 und 19,30 Uhr — **„Münchhausen“.**

—o—

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlaganstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).